



Landkreis
Limburg-Weilburg

**Amt für Jugend,
Schule und Familie**

Konzeption
für das Pflegekinderwesen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Ziele.....	6
4. Zielgruppen	7
5. Formen der Pflege	7
5.1 Kurzzeitpflege.....	7
5.2 Wochenpflege	7
5.3 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.....	8
5.3.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege	8
5.3.2 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege.....	8
5.4 Bereitschaftspflege.....	9
6. Leistungen und Aufgaben des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst.....	10
6.1 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.....	10
6.2 Qualifizierung von Pflegepersonen	11
6.2.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	11
6.2.2. Vorbereitungsseminare	12
6.3. Vermittlungsprozess.....	13
6.4 Hilfeplanung/Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.....	14
6.5 Beratung, Begleitung und Supervision	14
6.6 Fortbildung	15
6.7 Leistungen zum Unterhalt.....	15
7. Personelle und organisatorische Rahmenbedingungen.....	16
8. Weiterentwicklung und Evaluation	16
9. Inkrafttreten	17

1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (im Folgenden: SGB VIII), am 1. Januar 1991 erfuh der Bereich des „Pflegekinderwesens“ in den Jugendämtern im Allgemeinen eine erhebliche Veränderung: den Wandel von der eher hoheitlich ausgelegten Pflegekinderaufsicht zu einer partnerschaftlich getragenen Beratung und Begleitung von Pflegepersonen und Pflegekindern sowie der Beratung und Begleitung von Herkunftsfamilien.

Das SGB VIII beschreibt die Hilfearten der Hilfe zur Erziehung als (Dienst-) Leistungen und überträgt in diesem Kontext den Fachkräften öffentlicher Jugendhilfe die Aufgabe, Pflegepersonen auf die Inpflegenahme eines Kindes oder eines Jugendlichen vorzubereiten, während der Zeit der Inpflegenahme zu beraten, zu begleiten, fortzubilden und sie durch Einbeziehung in dem gesamten Hilfeplanungsverfahren partnerschaftlich zu unterstützen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Eltern, Kind, Pflegeperson und Jugendamt regeln, finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer

(4)

und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.

Das Sachgebiet Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend, Schule und Familie des Landkreises Limburg - Weilburg bietet im Rahmen seines Erziehungshilfeangebotes verschiedene Formen der Pflege an und differenziert die Hilfeart „Vollzeitpflege“ folgendermaßen:

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und

1. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische

Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54,56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält;

sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe die Person, die die Stellungnahme nach § 35a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung von einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Neben den o.g. Vorschriften sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Vollzeitpflege in den §§ 37,38,39 und 41 SGB VIII sowie in den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu finden.

Durch das differenzierte Leistungsangebot in Pflegefamilien wird der gesetzlichen Forderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Rechnung getragen.

Die Ausdifferenzierung der Hilfeart erhöht die genaue Zuordnung und Vermittlung zu geeigneten Pflegepersonen dadurch, dass sehr präzise der erzieherische Bedarf des speziellen Kindes mit dem Leistungsprofil auf Seiten der Pflegeperson in Einklang gebracht werden kann.

3. Ziele

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Das ist der erste Satz des § 1 SGB VIII und gleichzeitig der Auftrag des Kinder- und Jugendhilferechtes. Jugendhilfe unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Heranwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie beabsichtigt, Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen können, im Rahmen der Fremdunterbringung Entwicklungsperspektiven zu geben und benachteiligten jungen Menschen zu einem selbstverantwortlichen Leben zu verhelfen.

„Pflegekindschaft“ wird immer mehr als eine zeitlich zielgerichtete Erziehungshilfe betrachtet. Im Interesse der Bindung des Kindes zielt sie entweder auf eine baldige Rückkehr in die eigene Familie oder auf eine stabile, dauerhafte Bindung an die Pflegefamilie mit dem Ziel der eigenständigen Lebensführung im Erwachsenenalter ab. Die Beziehungen zur Herkunftsfamilie sollten so weit wie möglich aufrechterhalten werden.

4. Zielgruppen

Zielgruppe für die Vollzeitpflege nach § 27 SGB VIII sind Personensorgeberechtigte, nach § 41 SGB VIII junge Volljährige und nach § 35 a SGB VIII, seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Nach Antragstellung auf:

- Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 SGB VIII) muss immer der erzieherische Bedarf
- Eingliederungshilfe nach § 35a die Abweichung der seelischen Gesundheit
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII, die Persönlichkeitsentwicklung beschrieben werden.

5. Formen der Pflege

Unterschiedliche Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen erfordern differenzierte Formen von Pflegekinderbetreuung und –erziehung, die sich hinsichtlich ihrer Dauer und ihrer Funktion für die jeweilige Situation der Betroffenen unterscheiden.

Zur Profilierung der verschiedenen Pflegeformen müssen deren Besonderheiten, Anforderungen und Möglichkeiten und deren spezifische Grenzen für eine qualifizierte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit herausgearbeitet werden.

Folgende Formen von Familienpflege stehen bedarfsorientiert zur Verfügung:

5.1 Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ermöglicht eine Entlastung der Familien, die in vorübergehende Notlagen geraten sind und deren Kind von einer Pflegeperson betreut werden muss. Die Kinder kehren in der Regel zeitnah in ihre Familien zurück. Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird ein möglichst enger Kontakt zur Herkunftsfamilie gehalten

Kurzzeitpflege wird beispielsweise benötigt, wenn Kinder während einer Entbindung, Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter/Eltern kurzfristig untergebracht werden müssen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dabei nicht vor.

Die Verweildauer in der Kurzzeitpflege sollte über sechs Monate nicht hinausgehen

5.2 Wochenpflege

Wochenpflege wird eingeleitet, wenn ein erzieherischer Bedarf des Kindes an Wochentagen tags und nachts gegeben ist, der Aufenthalt in der Herkunftsfamilie jedoch am Wochenende möglich ist. Dieses Konstrukt setzt eine besonders enge Zusammenarbeit von Herkunfts- und Pflegefamilie voraus.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dabei nicht vor.

5.3 Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

5.3.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. auf der Basis eines richterlichen Beschlusses kann in schwierigen familiären Situationen Hilfe bei der Betreuung und Erziehung eines Kindes für einen längeren Zeitraum bei einer Pflegeperson gewährt werden.

Während dieser zeitlich befristeten Vollzeitpflege arbeitet die zuständige Fachkraft mit der Herkunftsfamilie intensiv zusammen, um eine Rückkehr des Kindes zu erreichen.

Der Kontakt des Kindes zu seinen Eltern wird in der Hilfeplanung vereinbart und beschrieben. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten partnerschaftlich und aktiv mit den Eltern und den Pflegepersonen zusammen.

Damit die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei Eltern mit manifesten Suchtproblemen sollten vor der Inanspruchnahme der zeitlich befristeten Vollzeitpflege Maßnahmen zur Überwindung der Abhängigkeit oder deren konkrete Planung angelaufen sein.
- Bei psychischen Erkrankungen der Eltern ist erforderlich, dass eine regelmäßige ärztliche Behandlung besteht und zu gegebener Zeit eine positive Prognose hinsichtlich Rückführung des Kindes/Jugendlichen erfolgt.
- Die Eltern müssen ihre Situation realistisch einschätzen können und flankierende Unterstützung zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit annehmen.
- Es sollte eine positive Prognose bezüglich des Entwicklungspotenzials und einer Stabilisierung der Situation vonseiten des zuständigen Fachdienstes bestehen.

5.3.2 Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung und bereits erfolgter flankierender Maßnahmen auf Dauer nicht in der Lage oder gewillt sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.

Gründe können hierfür im erzieherischen Bedarf, aber auch in den Umfeldbedingungen der Herkunftsfamilie liegen. Der erzieherische Bedarf kann sich unter anderem aus unzureichender Versorgung und fehlender Anregung, Kommunikationsdefiziten oder akuten familiären Krisen infolge belastender Lebensumstände ergeben.

Das SGB VIII geht davon aus, dass die Unterbringung bei einer Pflegeperson primär als zeitlich befristet anzustreben ist.

Erscheint ein Verbleib in der Familie von vornherein aussichtslos oder verändern sich die Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen nicht in dem erforderlichen Maß innerhalb eines aus kindlicher Sicht tolerierbaren Zeitraumes, so wird das Kind auf Antrag der Eltern oder nach familiengerichtlichem Beschluss in der unbefristeten Vollzeitpflege untergebracht.

Die Sicherung der Dauerhaftigkeit und die Beständigkeit der Eltern-Kind-Beziehung zu Pflegeperson stehen im Vordergrund. Zugleich sollen die leiblichen Eltern oder Elternteile einen – an den Interessen des Kindes orientierten – angemessenen Platz im Leben eines Pflegekindes behalten. Eine Kontakt- und Umgangsregelung wird in der Hilfeplanung beschreiben. Diese Regelung orientiert sich an dem Wohl des Kindes und sollte die Entwicklung von positiven und sicheren Bindungen zur Pflegefamilie nicht behindern.

5.4 Bereitschaftspflege

Sie ist eine Form der zeitlich begrenzten Notunterbringung zu jeder Tag- und Nachtzeit für Kinder und Jugendliche aufgrund einer akuten Krisensituation. Bereitschaftsbetreuungsverhältnisse sind nicht planbar, sondern entstehen spontan aufgrund einer akuten Notlage des betroffenen Kindes und seiner Familie.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Unterbringung ist § 42 (Inobhutnahme) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), danach kommt ggf. eine Unterbringung gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII in Frage.

Das Jugendamt ist nach dem Gesetz (§ 42 SGB VIII) dazu verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Dem Landkreis Limburg-Weilburg stehen Bereitschaftspflegefamilien und vertraglich gebundene Heimeinrichtungen, die über Bereitschaftsplätze verfügen, für Inobhutnahmen zur Verfügung.

Ziel der Bereitschaftspflege ist, in einem überschaubaren Zeitraum die weiteren Perspektiven des Kindes vorzubereiten. Diese könnten sein:

- Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden Hilfen
- Vermittlung in eine geeignete Vollzeit-/Adoptivpflegefamilie bzw. bei besonderem Erziehungs- und/oder Eingliederungsbedarf in eine Erziehungsstelle
- Unterbringung in eine Einrichtung nach § 34 SGB VIII

Die Eignung von Personen und Familien für Bereitschaftspflege ist nicht notwendigerweise an bestimmte professionsgebundene Erfahrungen oder Ausbildungen, wie z.B. ein Studium der Sozialpädagogik oder eine Ausbildung als Erzieherin geknüpft, sondern orientiert sich eher am Begriff einer für das Aufgabenspektrum eigenständigen humanistischen Grundeinstellung, die sich in bestimmten Haltungen und Fähigkeiten zeigt. Dazu gehören ein besonderes Interesse an Kindern und Jugendlichen, Zuwendungsfähigkeit, Empathie und Vermittlung von Geborgenheit, Offenheit für die Herkunftseltern, Reflexionsfähigkeit

des eigenen Erlebens und Handelns und die Bereitschaft, kontinuierlich fachliche Begleitung und Fortbildung anzunehmen.

Bereitschaftspflege und Vollzeitpflege schließen sich aus.

6. Leistungen und Aufgaben des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst

Das Sachgebiet Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend, Schule und Familie des Landkreises Limburg-Weilburg ist dem Fachdienst Sozialer Dienst zugeordnet.

Schwerpunkte des Pflegekinderfachdienstes sind Vermittlung, Hilfeplanung, Beratung, Begleitung der Pflegepersonen in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien und ggf. die Umgangsbegleitung.

Des Weiteren gehören:

- die Umsetzung der Konzeption,
- die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Pflegepersonen,
- Auswahl, Vorbereitung und Schulung von Personen, die sich als Pflegeperson bewerben sowie deren Fortbildung,

zu den Tätigkeiten des Pflegekinderfachdienstes.

6.1 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Aussagekräftige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind notwendig, um geeignete Pflegepersonen zu finden.

Diese beiden Elemente gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Pflegekinderfachdienstes.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Aufgaben des Pflegekinderfachdienstes des Kreisjugendamtes transparent und verständlich machen, um eine bürgernahe, partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und zur Unterstützung und Mitarbeit der Bevölkerung zu motivieren.

Die Öffentlichkeitsarbeit setzt sich primär aus folgenden Elementen zusammen:

- Plakate, Faltblätter (Flyer)
- Presseberichte
- Darstellung **(auf der Homepage des Landkreises)**

Die Erfahrung zeigt, dass die beste Werbung die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ darstellt. In diesem Zusammenhang ist die Kooperation mit Zusammenschlüssen von Pflegepersonen, wie z.B. der „Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Landkreis Limburg - Weilburg e. V.“ von großer Bedeutung.

6.2 Qualifizierung von Pflegepersonen

Hierzu gehören insbesondere das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung von Pflegepersonen sowie die Vorbereitung und Schulung von Personen, die sich als Pflegeperson bewerben.

6.2.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Hauptkriterium und Ziel dieses Prozesses ist die Auswahl geeigneter Pflegepersonen.

Als Pflegestelle kommen neben klassischen Familien, auch im erweiterten Sinne ein „Elternsystem“, d. h. auch nicht verheiratete Paare oder Alleinerziehende oder Paare in gleichgeschlechtlichen Beziehungen in Betracht.

Die BewerberInnen sollten mit ihrer Beziehungsqualität ein geeignetes positives Umfeld für die persönliche Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen bieten.

Als BewerberInnen kommen alle ausreichend qualifizierten Personen bzw. Paare in Frage, die sich nach ausführlicher Information um die Anerkennung als Pflegeperson bemühen.

Anforderungsprofil an Pflegepersonen

Zu den Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anerkennung einer jeden Pflegeperson gehören:

- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Amt für Jugend, Schule und Familie und anderen fallrelevanten Einrichtungen und Diensten
- Akzeptanz der Herkunftsfamilie, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern
- Bereitschaft zur Annahme von Beratung, Fortbildung und Supervision
- Offenheit bezüglich Veränderungen, Erprobung neuer Wege
- Bereitschaft zur zeitlichen Bindung für das Lebenskonzept Pflegefamilie
- Ausreichend Wohnraum und Platz für das Pflegekind (eigenes Zimmer)
- Wirtschaftliche Absicherung
- Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung
- Klare Erziehungsstrukturen

Als Schlüsselqualifikationen gelten:

- Empathie und Sensibilität
- Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- Symptomtoleranz
- Emotionale Ausgeglichenheit
- Ausdauer und Belastbarkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Offenheit und Reflexionsvermögen
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Alltagsorganisation
- Erziehungskompetenz

Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch wichtiger Informationen.

Zur Aufnahme der Personalien müssen Fragebögen ausgefüllt und Bescheinigungen (wie ärztliches Attest, polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII, Verdienstbescheinigung, Lebenslauf und Beschreibung der eigenen Biographie) vorgelegt werden.

Sind die Formalitäten erfüllt, ist der Motivationsfrage besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Motivationen der Bewerber sind erfahrungsgemäß vielschichtig und in der Regel unterschiedlich. Wichtig für die Auswahl ist, dass sie erkennbar sind, um sie konkret bewerten zu können.

Im Bewerbungs- und Überprüfungsverfahren werden demnach sowohl Bereitschaft als auch Eignung auf Bewerberseite festgestellt und in einem Bericht differenziert dokumentiert.

Die Feststellung der Eignung als Pflegeperson basiert auf der fachlichen Einschätzung des Fachkräfteteams, dass Pflegeeltern die erforderliche Erziehungsarbeit leisten können.

Je nach Kind und Bedarf können erzieherische Erfahrungen notwendig sein.

Wesentlich für die Anerkennung als Pflegeperson ist die Bereitschaft der Pflegeeltern, sich auf das „Gesamtpaket“ Pflegefamilienarbeit mit all seinen Komponenten, wie sie im weiteren Text noch ausgeführt werden, einzulassen.

Das Auswahlverfahren beinhaltet die Einzelüberprüfung der BewerberInnen, die mindestens einen Hausbesuch einschließt und deren verbindliche Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar des Amtes für Jugend, Schule und Familie.

Bei einem Hausbesuch, der von zwei Mitarbeitern des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst durchgeführt wird, soll die gesamte Familie in ihrem häuslichen Umfeld kennen gelernt werden.

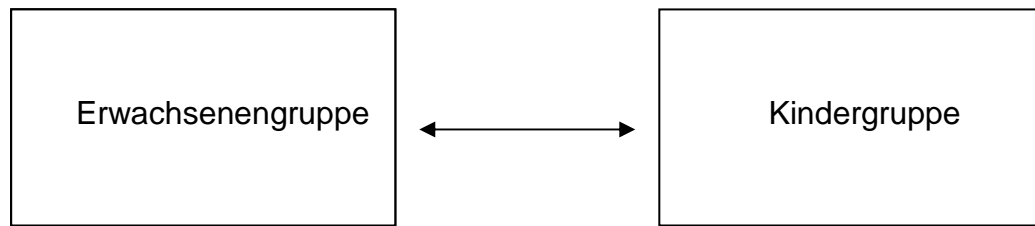
Auf der Basis dieses differenzierten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens lassen sich Profile bei potentiellen Pflegepersonen beschreiben, die eine genaue Zuordnung und Vermittlung eines Kindes nach dem jeweiligen erzieherischen und Förderbedarf ermöglichen sollen.

6.2.2. Vorbereitungsseminare

Vorbereitungsseminare sind integrierter und verbindlich festgeschriebener Bestandteil des Auswahlverfahrens. Sie sollen von allen BewerberInnen, möglichst am Ende des Einzelüberprüfungsverfahrens, vor Aufnahme eines Pflegekindes absolviert werden.

Als sinnvolle Vorbereitung auf das Pflegekind wird daher angestrebt, parallel zum Vorbereitungsseminar für Erwachsene eine Kindergruppe zu etablieren.

Vorbereitungsseminar „ Trockenschwimmen für Eltern und Kinder „



Ein verstärkter Fokus wird auf die eigenen Kinder der Bewerber gerichtet. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Thema „ Zu uns kommt ein Pflegekind“ auseinanderzusetzen.

Bis zu zehn zukünftige Pflegeelternpaare bzw. Einzelpersonen werden dabei auf ihre angestrebte Aufgabe und die kommenden Veränderungen im Zusammenhang mit einem Pflegeverhältnis vorbereitet. Die Seminare finden in der Regel zweimal jährlich statt und erstrecken sich jeweils über drei Tage.

Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar und die Einschätzung im Rahmen der Einzelüberprüfung beenden das Bewerbungsverfahren. Dokumentiert wird das Ergebnis in einem Bericht. Dieser wird mit den jeweiligen Bewerbern besprochen.

6.3. Vermittlungsprozess

Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung durch eine Entscheidung der Fachkonferenz des Sozialen Dienstes. Sowohl Sozialer Dienst als auch Pflegekinderfachdienst sind daran beteiligt.

Es obliegt der Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes für den besonderen Hilfebedarf des jungen Menschen die entsprechende Familie mit dem adäquaten Anforderungsprofil auszuwählen und den Erstkontakt (Anfrage) herzustellen.

Es wird bei der Auswahl - neben der grundsätzlichen Eignung – nun besonders auf die Stimmigkeit der Geschwisterfolge als auch ein altersentsprechendes Eltern-Kind-Verhältnis geachtet. Des Weiteren spielt die Übereinstimmung kultureller, religiöser und weltanschaulicher Werte eine Rolle, welches das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII berücksichtigt.

Die Gestaltung der Kennenlernphase beider Familiensysteme und die weitere Begleitung und Beratung erfolgt ebenfalls durch die Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes.

Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Erziehungs- und/oder Eingliederungsbedarf werden in Sonderpflegestellen oder Erziehungsstellen vermittelt.

6.4 Hilfeplanung/Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Die Vermittlung eines Kindes zu einer Pflegeperson richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 36 und 37 SGB VIII und wird von den Fachkräften des Pflegekinderfachdienstes in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Fachdienst Sozialer Dienst wahrgenommen.

Die Hilfeplanung ist ein komplexer und beteiligungsorientierter Verfahrensweg zur Steuerung und Absicherung der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, 35a und 41 SGB VIII. Sie obliegt als fachlicher Standard federführend der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 79 und § 80 SGB VIII und ist nicht an andere delegierbar.

Die wesentlichen Ziele sind:

- Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Hilfen
- Fortlaufende Reflexion der Arbeit und Anpassung der Hilfen an den Entwicklungsprozess des Kindes bzw. Jugendlichen
- Partizipierung und Stärkung von Betroffenenverantwortung
- Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit

Der Hilfeplan ist das Instrument, um den Beratungs- und Hilfestaltungsprozess zeit- und zielgerichtet zu steuern, ihn aber auch bei Bedingungsveränderungen einem sich wandelnden Bedarf flexibel anzupassen.

Die Fortschreibung bzw. Überprüfung der Hilfepläne soll mindestens in einem jährlichen Abstand für Vollzeitpflegestellen und in einem halbjährlichen Turnus für Sonderpflege-(*) und Erziehungsstellen erfolgen.

6.5 Beratung, Begleitung und Supervision

Diese Arbeit basiert auf § 37 Abs. 2 SGB VIII, der den Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor und während der Dauer des Pflegeverhältnisses festschreibt.

Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Pflegeeltern durch das Jugendamt sind Grundlagen für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses.

Die Grundlage der Beratung ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien. Die gesamte Betreuung des Pflegeverhältnisses, der Pflegefamilie als auch der Herkunftsfamilie wird von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes übernommen.

Die Beratung ist als verbindlicher Bestandteil der Maßnahme auf Dauer angelegt. Sie wird wegen der individuellen Besonderheit des Falles in Form von Einzelbetreuung oder in Gruppenarbeit gewährleistet. Supervision kann im Einzelfall zusätzlich gewährt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Supervision wird einvernehmlich im Rahmen der Hilfeplanung getroffen.

* Pflegepersonen, die einen erhöhten Grund- oder Erziehungsbeitrag erhalten

6.6 Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Pflegepersonen findet vorwiegend im Kontext der fallübergreifenden Pflegefamilienarbeit statt.

Hier basiert die Themenzusammenstellung und -auswahl vor allem auf den Wünschen und Vorstellungen der Pflegepersonen und den Empfehlungen der Fachkraft.

Im Rahmen der Hilfeplanung kann festgelegt werden, dass fallbezogene Fortbildungen in Anspruch genommen werden

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Pflegekinderfachdienst gehört neben der Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Fortbildungsmaßnahmen auch gegebenenfalls die Gewinnung von Fachreferenten.

6.7 Leistungen zum Unterhalt

Die Erbringung der unterschiedlichen Erziehungsleistung der Pflegepersonen in den verschiedenen Formen der Pflege wird sich in der finanziellen Leistungsgewährung abbilden.

Die monatliche finanzielle Vergütung der Pflegepersonen besteht in der Regel aus folgenden Komponenten:

- Grundbetrag (altersabhängig)
- Erziehungsbeitrag
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Pauschalbeträge für den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen werden gemäß § 39 SGB VIII und den entsprechenden Landesregelungen festgelegt und fortgeschrieben.

Darüber hinaus werden Nebenleistungen und Beihilfen auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt.

Pflegepersonen sind grundsätzlich kindergeldberechtigt, wenn die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen auf Dauer erfolgt. Das Kindergeld wird nach § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf die o. g. Leistungen angerechnet.

Basis der gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen dem Landkreis Limburg - Weilburg und den Bereitschaftspflegestellen ist ein Kooperationsvertrag. Während der Zeit der Inobhutnahme werden der altersabhängige Grundbetrag und der Erziehungsbeitrag verdoppelt. Daneben wird unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes eine monatliche Pauschale (Stand – By - Betrag) gezahlt.

Die finanziellen Leistungen des Amtes für Jugend, Schule und Familie sind Einnahmen durch die öffentliche Hand und damit nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Dies betrifft sowohl den Grundbetrag als auch den Erziehungsbeitrag.

7. Personelle und organisatorische Rahmenbedingungen

1. Fallschlüssel

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft sollte nicht mehr als 40 Pflegekinder betreuen.

2. Ausbildung

Die Arbeit im Sachgebiet Pflegekinderfachdienst setzt ein Studium im Bereich Sozialwesen oder Pädagogik voraus.
Die Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden Supervision ist verpflichtend.

3. Technische und finanzielle Standards

Jede Fachkraft im Pflegekinderwesen sollte über einen eigenen Arbeitsraum verfügen, um kindgerecht Umgangskontakte begleiten und gestalten zu können. PC und Internetanschluss gehören zur Grundausstattung.

Die Durchführung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit und Beratung (Vorbereitung und Schulung bzw. Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern u. a.) basiert auf einem Budget „Pflegekinderfachdienst“ mit angemessenen Haushaltsmitteln.

8. Weiterentwicklung und Evaluation

Zu den fachlichen Standards zählt die regelmäßige Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes.

Die fachliche Weiterentwicklung wird zusätzlich im bestehenden Facharbeitskreis auf überregionaler Ebene vorangetrieben.

Diese Konzeption ist kein starres Gebilde. Ständige Evaluation und gesellschaftliche Veränderungen machen eine permanente Weiterentwicklung des Konzeptes dringend erforderlich.

9. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vom 12. Mai 2014 am 13. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konzeption vom 16. Februar 2006 außer Kraft.